

Bebauungsplan Nr. 83

„Einmündung Rissener Straße (B 431)/Industriestraße“



Begründung



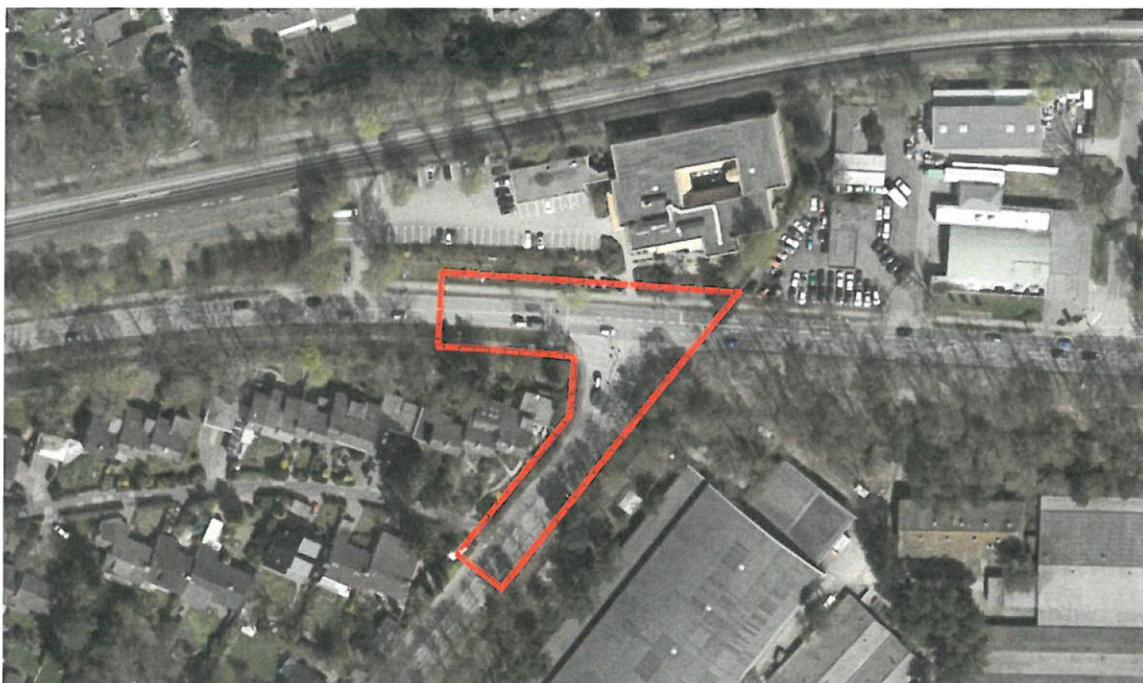
Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	2
1.3	Planverfahren	3
2	Ausgangssituation	3
3	Planungsbindungen	4
4	Planungskonzept	5
5	Schalltechnische Untersuchung	5
6	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	6
6.1	Schutzgüter	6
6.1.1	Klima, Luft	6
6.1.2	Flora	6
6.1.3	Fauna	7
6.1.4	Boden und Wasser	7
6.2	Grünordnungskonzept	7
6.3	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	8
7	Planinhalt und Textliche Festsetzungen	8
8	Verfahren	9
9	Fläche	10
10	Kosten	10

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Einmündung Rissener Straße (B 431)/ Industriestraße“ liegt im Osten der Stadt Wedel direkt angrenzend an die Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg.



Der Geltungsbereich wird im Osten begrenzt durch die Landesgrenze zu Hamburg, im Süden durch die Industriestraße auf Höhe der nördlichen Einmündung des Birkenweges, im Westen durch das Flurstück 29/43 (mit Ausnahme einer Teilfläche im nordöstlichen Bereich) und im Norden durch das Flurstück 22/184.

Der Geltungsbereich umfasst bei einer Größe von ca. 0,25 ha überwiegend vorhandene Verkehrsflächen und in geringfügigem Umfang Gartenflächen.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Einmündungsbereich des Straßenzuges der B 431 (Rissener Straße/Wedeler Landstraße) mit der Industriestraße stößt bereits gegenwärtig in den Spitzenstunden an seine Kapazitätsgrenzen. Mit der Entwicklung des BusinessPark Elbufer Wedel ist darüber hinaus eine wesentliche Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, so dass über die gegenwärtig

tig vorhandene verkehrstechnische Anlage keine leistungsgerechte Abwicklung mehr gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund wird ein Ausbau des Einmündungsbereiches erforderlich.

Erforderliche Erhebungen bezüglich der Verkehrsdaten bzw. verkehrliche Untersuchungen wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ durch eine Verkehrstechnische Stellungnahme vom 12.11.2013 (auf der Grundlage einer Verkehrszählung am 14.08.2012) mit einem Nachtrag am 11.02.2015, sowie durch den Erläuterungsbericht zur 1. Verschickung des Straßenbauentwurfs vom 18.02.2016 vorgenommen.

1.3 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt überwiegend in einem Gebiet nach § 34 BauGB bzw. im Innenbereich. Lediglich eine ca. 35 qm große Teilfläche des Flurstücks 29/43 liegt im Geltungsbereich des - nicht qualifizierten - Bebauungsplans Nr. 100 q „Birkenweg“, der in erster Linie die Bebauungsmöglichkeit im rückwärtigen Grundstücksbereich durch Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen regelt.

Da die vorhandene Nutzung (Straßenverkehrsfläche) als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen wird bzw. der Zulässigkeitsmaßstab sich nicht wesentlich ändert (gem. § 13 (1) BauGB), kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Gemäß § 13 (2) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, der zusammenfassenden Erklärung, der Angabe der Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen sowie dem Monitoring abgesehen.

2. Ausgangssituation

Die Bundesstraße B 431 besitzt einen hohen verkehrlichen Stellenwert. Der Straßenzug der B 431 stellt die Hauptverbindung zwischen Wedel bzw. dem westlich angrenzenden Raum und Hamburg dar. Über die Industriestraße wird der überwiegende Verkehr (mit hohem LKW-Anteil) der im Südosten Wedels angesiedelten Gewerbe-/Industrieflächen abgewickelt.

Der Einmündungsbereich weist auf Hamburger Stadtgebiet in der Wedeler Landstraße einen 3-streifigen Straßenquerschnitt auf. Dieser teilt sich in einen Geradeausfahrstreifen in die Rissener Straße und einen Linksabbiegefahrstreifen in die Industriestraße auf. Der gegenläufige Geradeausfahrstreifen führt von der Rissener Straße in die Wedeler Landstraße. Die Breite der Fahrstreifen betragen jeweils ca. 3,50 m. In den Nebenflächen der Wedeler

Landstraße und der Rissener Straße befinden sich gemeinsam geführte Geh- und Radwege mit einer Breite von ca. 2,60 m.

Die Rissener Straße weist einen 2-streifigen Straßenquerschnitt mit einem kombinierten Geradeausrechtsabbiegefahrstreifen in Richtung Wedeler Landstraße und Industriestraße auf.

Die Industriestraße besitzt einen 2-streifigen Straßenquerschnitt, welcher sich in der Einmündungszufahrt von einem Fahrstreifen auf einen Links- und einen Rechtsabbiegefahrstreifen aufweitet. Der angelegte Gehweg auf der östlichen Seite der Industriestraße besitzt eine Breite von ca. 2,60 m. Auf der westlichen Seite der Industriestraße befindet sich ein Gehweg mit einer Breite von ca. 1,50 m.

An den auszubauenden Einmündungsbereich grenzt im Westen das Wohngebiet des Birkenweges an, im Norden befinden sich ein Hotel und weitere gewerbliche Nutzungen, und südöstlich - auf Hamburger Gebiet - befindet sich das Gelände der Bundesanstalt für Wasserbau.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt - einschließlich einer kleinen Teilfläche des Wohngrundstücks Birkenweg 2 - als Straßenverkehrsfläche genutzt.

3. Planungsbindungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 existiert - mit Ausnahme einer ca. 35 qm großen Teilfläche des Flurstücks 29/43 - kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Rissener Straße (B 431) und die Industriestraße werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und verbindlichen Landschaftsplan als örtliche bzw. überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Direkt westlich an den Einmündungsbereich angrenzend werden mit dem (einfachen) Bebauungsplan Nr. 100 q „Birkenweg“ die Bebauungsmöglichkeiten im rückwärtigen Grundstücksbereich gesteuert.

Auf Hamburger Gebiet befindet sich der Bebauungsplan Rissen 35 vom 27.07.1976, der für die B 431 bereits die Möglichkeit eines Ausbaus der Einmündung berücksichtigt. Ferner wird für das Grundstück der Bundesanstalt für Wasserbau „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan der Stadt Wedel wird - als Fortsetzung der Ortsumgehung Rissen - eine Fläche für den überörtlichen Verkehr ca. 300 m südlich des

6. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Für die länderübergreifende Gesamtbaumaßnahme wurde ein Grünordnerischer Fachbeitrag einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Das Gutachten wurde vom Büro LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB, Norderstedt angefertigt. Die folgenden Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich nur auf den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 bzw. auf den Wedeler Gebietsteil.

6.1 Schutzgüter

6.1.1 Klima, Luft

Die kleinklimatische Situation des Plangebietes ist durch die städtischen Strukturen der Verkehrsflächen, Wohngebiete und angrenzenden Industrieflächen mit hohen Versiegelungsgrad geprägt. Der Baumbestand an der Straße mildert die Situation durch die zeitweise Beschattung. Lufthygienisch sind für das eng umgrenzte Plangebiet in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens grundsätzlich höhere betriebsbedingte Immissionswerte zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzbestände filtern auf örtlicher Ebene Luftschadstoffe.

6.1.2 Flora

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus den Verkehrsflächen der Rissener Straße und der Industriestraße (vollversiegelte Verkehrsfläche). Südlich der Rissener Straße grenzt eine Rasenfläche zwischen Gehweg und Fahrbahn an, die als Straßenbegleitgrün ohne Gehölze einzuordnen ist. Der schmale Streifen südlich des Gehweges ist eine mit Sträuchern und Bäumen bewachsene Verwallung, die als urbanes Gebüsch mit heimischen Arten eingeordnet werden kann.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 vorhandenen Bäume (Nr. 20 - 28 der Baumbewertung des Grünordnerischen Fachbeitrages) fallen nicht unter die Baumschutzsatzung der Stadt Wedel.

Streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht aufgenommen und sind in den vorkommenden Biotoptypen auch nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit für streng geschützte Pflanzenarten liegt somit nicht vor.

6.1.3 Fauna

Im Rahmen der Bearbeitung des Grünordnerischen Fachbeitrages wurden keine gesonderten Erhebungen zur Tierwelt durchgeführt. Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt kann jedoch anhand der vorkommenden Biotoptypen sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung etc. abgeschätzt werden.

Als vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen gemäß § 44 (5) BNatSchG sind für das Plangebiet Fledermäuse als Vertreter der Säugetiere und Brutvögel zu erwarten. Auf Grund von Erkenntnissen in umliegenden Bebauungsplänen (z.B. Rissen 45/ Sülldorf 22) kann ein Potenzial für Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügel-Fledermaus angenommen werden.

Durch die Kleinflächigkeit, weitgehend ungeeignete Habitatstrukturen des Plangebietes und die Lage sind nur ungefährdete und weit verbreitete Arten zu erwarten.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Fällfristen (01.03. - 30.09.) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG generiert.

6.1.4 Boden und Wasser

Durch die Versiegelung bereits baulich überformter Bereiche und auf Grund der damit verbundenen Reduzierung der Grundwasser-Neubildungsrate tritt eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser ein.

6.2 Grünordnungskonzept

Entsprechend der Vorschriften des § 15 BNatSchG ergeben sich für das Planungsgebiet folgende **Anforderungen**:

- Schutz der Baumbestände außerhalb des Eingriffsbereiches

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes finden im Wesentlichen durch folgende **grünplanerische Maßnahmen** Berücksichtigung:

- Begrünung der Lärmschutzwand
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich durch Zuordnung einer Ökokontofläche
- Bauzeitenregelungen zur Gehölzrodung und zur Baufeldräumung sind zur Konformität mit dem Artenschutzrecht erforderlich.

6.3 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Schutzgut Boden

Von Versiegelung und Überbauung betroffen sind ausschließlich „Flächen von geringer-
allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt“. Da es im Geltungsbereich keine Möglichkei-
ten gibt Flächen zu entsiegeln, ist an anderer Stelle der Ausgleich von 60 qm herzustellen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Beseitigung des Baumbestandes (8 Bäume Stammdurchmesser 0,2 bis 0,35 m) wird
hilfsweise über die Gesamttrauffläche von ca. 350 qm abgebildet. Als Ausgleich werden
350 qm der Gehölzpflanzung angerechnet und dadurch der Ausgleich vollständig erbracht.

Multifunktionaler Ausgleich

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ermittelt wurde,
überlagert sich mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden, so dass gesamt eine Ausgleichs-
fläche von 350 qm auf der Kompensationsfläche Flurstück 62/83, Flur 17, Gemarkung We-
del (Aktenzeichen des Kreises Pinneberg 42 KOM.2004-59) zuzuordnen ist.

7. Planinhalt und Textliche Festsetzungen

Planungsziel des Bebauungsplanes ist es, die erforderlichen Straßenverkehrsflächen zu si-
chern. Im Bereich des Flurstücks 29/43 wurde eine Teilfläche im nordöstlichen Bereich des
Wohngrundstückes in die Straßenverkehrsfläche mit einbezogen, um einen vorhandenen
Schmutzwasserkanal und die erforderliche Lärmschutzwand planungsrechtlich zu sichern.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vom 11.08.2016 wurde geprüft, ob durch
den Umbau des Einmündungsbereiches eine wesentliche Änderung vorliegt und ggf. An-
spruch auf Schallschutzmaßnahmen gemäß der 16. BImSchV für die angrenzende schutzbe-
dürftige Nutzung besteht. Durch den Umbau ergibt sich an den Gebäuden Birkenweg 2 und
4 sowie Rissener Straße 195 ein Anspruch auf Lärmschutz.

Um die schalltechnische Situation an den untersuchten Gebäuden sowie im Außenbereich
dieser Gebäude zu verbessern, wurde im Bereich südlich der Rissener Straße nördlich des
Birkenweges aktiver Lärmschutz in Form einer 2,5 m hohen Schallschutzwand berücksich-
tigt. Die Höhe der Schallschutzwand resultiert aus einer städtebaulichen Verträglichkeit
sowie ihrer schalltechnischen Wirksamkeit. Aus städtebaulich-gestalterischen Gründen

werden für das Grundstück Rissener Straße 195 (Hotel Kreuzer) nur passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Der Anspruch und Umfang des passiven Schallschutzes ist nach der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24.BImSchV) zu ermitteln. Passive Schallschutzmaßnahmen sind am Gebäude selbst z.B. durch den Einbau von Schallschutzfenstern umzusetzen.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes werden im Wesentlichen durch die Begrünung der Lärmschutzwand und durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich von 350 qm durch Zuordnung der Ökokontofläche Flurstück 62/83, Flur 17, Gemarkung Wedel (Aktenzeichen des Kreises Pinneberg 42 KOM.2004/59) ausgeglichen.

8. Verfahren

Da es sich beim Ausbau des Einmündungsbereiches um ein länderübergreifendes Projekt handelt, wurde der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung erforderlich. Die Vereinbarung wurde im Oktober/November 2015 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stadt Wedel unterzeichnet. Die Zustimmung wurde vom Rat der Stadt Wedel am 19.11.2015 erteilt.

Darin werden die Zuständigkeiten bezüglich Straßenplanung, Straßenbauausführung, Grunderwerb/Übereignung, Beleuchtung, Lichtzeichenanlage, Straßenentwässerung und die finanzielle Beteiligung geregelt.

Für den Umbau erforderliche Flächen der Bundesanstalt für Bundesimmobilien (Bundesanstalt für Wasserbau) auf Hamburger Stadtgebiet wurden mit Kaufvertrag vom 21.03.2016 durch die Stadt Wedel erworben. Durch die Inanspruchnahme von Flächen der Bundesanstalt für Wasserbau zum Zwecke des Straßenbaus ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Rissen-35 durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu erteilen.

Bezüglich des Anspruchs der Betroffenen auf passiven Lärmschutz ist eine Regelung auf der Grundlage der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vorgesehen.

9. Fläche

Die Fläche des Geltungsbereiches bzw. der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 0,25 ha.

10. Kosten

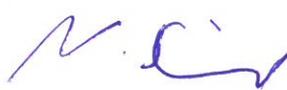
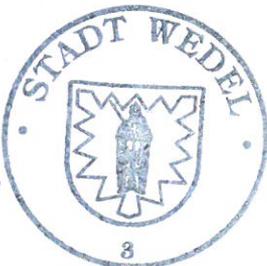
Für die Erstellung des Bebauungsplans fallen keine direkten Kosten an, da die Erstellung in personeller Eigenleistung bzw. durch die Stadt Wedel erfolgt. Da das Bebauungsplanverfahren Nr. 83 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung des BusinessPark Areals steht, werden bezüglich der Umsetzung anfallende Kosten durch den Betrieb gewerblicher Art „BusinessPark Elbufer“ übernommen.

11. Gutachten

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 83 Einmündung Rissener Straße/Industriestraße der Stadt Wedel, Landschaftsplanung JACOB Norderstedt, 15.09.2016

Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV Umbau der Einmündung Rissener Straße (B 431)/Industriestraße in Wedel, Lärmkontor GmbH, Hamburg, 11.08.2016

Wedel, den 22.05.2017

Niels Schmidt
Der Bürgermeister